

Vorbemerkungen:

Die Satzungsänderung ist von der Verbandsversammlung eigenständig zu beschließen, da die Aufgabe auf den Zweckverband übertragen worden ist. Aufgrund der Zahl und Bedeutung der Änderungen wird die 6. Änderungssatzung zuvor mit der Bitte um zustimmende Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner 30. Sitzung am 16.02.2009 über die Änderungssatzung bereits beraten. Die 6. Änderungssatzung soll nunmehr in der 21. Verbandsversammlung am 12.03.2009 beschlossen werden.

Erläuterungen:

Die 6. Satzungsänderung trägt der Weiterentwicklung des Zweckverbandes GKD RSO Rechnung. Dies betrifft insbesondere die Veränderung und Erweiterung des Dienstleistungsangebotes auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik, aber auch die differenziertere Inanspruchnahme des breit gefächerten Leistungsangebotes durch die Verbandsmitglieder. Der Zweckverband erbringt seine Leistungen kostendeckend und im Vergleich mit anderen kommunalen IT-Dienstleistungsanbietern zu günstigen Preisen bei hoher Qualität und Verfügbarkeit. Durch die Satzungsänderung werden die Regeln für die Zusammenarbeit präzisiert und rechtliche Sachverhalte im Zweckverband geklärt. Der Name des Zweckverbandes wird geändert. Er erhält den Namen „civitec“, der in der Satzungsüberschrift mit dem Zusatz „Gemeinsame Kommunale Informationsverarbeitung“ versehen wird.

Die Satzungsänderung hat Auswirkungen auf die Pflichten und Rechte der Verbandsmitglieder. Den aus der Unternehmensuntersuchung durch einen externen Berater erkannten Erwartungen und Anforderungen der Verbandsmitglieder an differenzierte Beratungs- und Dienstleistungen wird Rechnung getragen. Zu den veränderten Rahmenbedingungen gehört, dass der Zweckverband heute ein modifiziertes und breiteres Angebot bereithält als bei der Gründung vor 11 Jahren und sich der jeweilige Anteil, zu dem die Mitglieder ihren Zweckverband für die IT-Versorgung nutzen, deutlich auseinander entwickelt hat. Während in der Vergangenheit die Nutzung des gemeinsamen IT-Dienstleistungsanbieters in seinen Leistungsarten durch alle Mitglieder vergleichbar hoch war, nutzt nun ein Teil der Mitglieder den Zweckverband gezielt in einigen seiner Leistungen, während sie andere anderweitig beschaffen oder selbst erbringen. Demgegenüber nutzen andere Mitglieder sehr umfassend das Produktangebot des Zweckverbandes. Diese neue Situation wird dadurch noch akzentuiert, dass mit der kreisfreien Stadt Solingen ein neues Mitglied dem Zweckverband beigetreten ist, das zum einen deutlich größer ist als die anderen verbandsangehörigen Gemeinden und zudem einen besonders hohen Anteil seiner IT-Dienstleistungen aus dem Zweckverband bezieht. (1)

Klarstellungsbedarf besteht beim Ausscheiden von Mitgliedern und einem dadurch erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den ausscheidenden und verbleibenden Mitgliedern. (2)

Die 6. Änderungssatzung sieht im Wesentlichen vor, dass

- die Stimmrechte der Mitglieder in der Verbandsversammlung an die Umsätze im Zweckverband gekoppelt werden; Abstimmungen in der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 55 % der Stimmenzahl,
- die Anteile der Mitglieder am Verbandsvermögen und an dessen Verbindlichkeiten proportional zu ihrem Umsatz mit dem Zweckverband berechnet werden,
- die Abnahme von Grundleistungen, wie die Nutzung des Verbandsnetzes und die Anschubfinanzierung von Leistungen über eine Umlage, durch alle Mitglieder präzisiert wird,
- die Rolle des Verwaltungsausschusses bezogen auf das Leistungsangebot, die verbindliche Abnahme von Leistungen und die wirtschaftlichen Grundlagen erweitert (Grund- und Kernleistungen) (3) und gestärkt wird,

- zwischen Standardleistungen und Sonderleistungen differenziert wird, um dem Zweckverband eine Balance zwischen solidarischer und verursachungsgerechter Abrechnung zu ermöglichen (4),

(1) Dem Rat der Stadt Solingen sind die Eckpunkte der 6. Änderungssatzung bereits bekannt, so dass eine erneute Information entbehrlich ist. Die Eckpunkte der 6. Änderungssatzung sind die Bedingung für den Verbleib im Zweckverband und die Stadt behält sich ein Sonderkündigungsrecht für den Fall vor, dass diese nicht zustande kommen.

(2) Die derzeitige Satzung bestimmt, dass das ausscheidende Mitglied von allen Verbindlichkeiten befreit ist und im Ausgleich dafür seinen Anteil am Vermögen des Zweckverbandes verliert. Da es für den Zweckverband in der Vergangenheit häufig wirtschaftlich günstiger war, statt Vermögen aufzubauen entsprechende Mietverträge einzugehen, belastet diese Vorgehensweise aber die verbleibenden Mitglieder unverhältnismäßig hoch. Zukünftig ist die Bildung von Eigentum vorteilhafter. Die 6. Änderungssatzung sieht dann für das Ausscheiden von Mitgliedern eine Auseinandersetzung analog zur Auflösung des Zweckverbandes vor.

(3) Kommunen, die eine Aufgabe abgegeben haben, sind damit von der Abnahme befreit. Für Kommunen, die zurzeit für Kernleistungen noch eine andere Lösung als die des Zweckverbandes einsetzen, sind verpflichtet, bei einer Neueinführung auf die Lösungen des Zweckverbandes zu wechseln.

(4) Diese Differenzierung wird zukünftig insbesondere herangezogen, um zu entscheiden, ob die Anschubfinanzierung zunächst aus der Umlage erfolgt und erst später über Produktpreise refinanziert wird oder direkt durch die Abnehmer erfolgt: Sonderleistungen sollen nicht von anderen Mitgliedern „querfinanziert“ werden.

- rechtlich die einseitige Wirksamkeit von Kündigungen klargestellt wird und hierzu Regelungen zu den ökonomischen Folgen getroffen werden, die einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen ausscheidenden und verbleibenden Mitgliedern sicherstellen (5),
- die Änderungen in der Geschäftsführung des Zweckverbandes dem Wachstum, dem differenzierteren und qualitativ hochwertigeren Leistungsangebot, zusätzlichen vertrieblichen Aktivitäten und einer Steuerung unter neuen Rahmenbedingungen Rechnung tragen, in dem neben dem ersten ein zweiter Geschäftsführer bestellt wird.

Die 6. Änderungssatzung enthält zudem eine Vielzahl von redaktionellen Änderungen, die die unterschiedlichen gesetzlichen und tariflichen Änderungen (6) sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigen. Sie sind außerdem der Tatsache geschuldet, dass nun bestehende Regelungen analog auch auf eine kreisfreie Stadt als Mitglied im Zweckverband zutreffen müssen, die zudem in einem anderen Regierungsbezirk liegt.

Der Satzungstext, der vom Verwaltungsausschuss der Verbandsversammlung am 12.03.2009 zur Beschlussfassung empfohlen wird, ist in Form einer Synopse und eines Volltextes beigefügt.

Über die Beschlussempfehlung in der Sitzung des Kreisausschusses am 09.03.2009 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

- (5) Die Bezirksregierung rät dazu, die einseitige Wirkung einer Kündigung klarzustellen und auch für diesen Fall, etwa wie nach der Auflösung des Zweckverbandes, ökonomische Ausgleichsregelungen zu treffen.
- (6) Anpassung der Formulierungen an die geltende Rechtslage, so u.a. die Abschaffung der Doppelspitzen und die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamten sowie die Verwendung der Begriffe aus dem TVöD.